KAPFENBERG

STADTGEMEINDE KAPFENBERG
KOLOMAN-WALLISCH-PLATZ 1
A-8605 KAPFENBERG

GZ: 020-0/2015/Ta/Mi
Betrifft: **Verordnungen Gesundheitsschutzverordnung, Aufhebung und Neuerlassung**

Abteilung: **Recht und Sicherheit**
Bearbeiter: **Mag.ª Ulrike Taschke**

Kapfenberg, 15. Dezember 2015

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 unter Pkt. 16 a) 1. folgende Gesundheitsschutzverordnung beschlossen:

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können nachstehende

G E S U N D H E I T S S C H U T Z V E R O R D N U N G

erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für sämtliche im Gemeindegebiet von Kapfenberg gelegenen nicht öffentlich zugänglichen Gebäude, Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen.
(2) Keine Anwendung finden die Bestimmungen auf das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben sowie von pflanzlichen Abfällen in hierfür vorgesehenen Düngegruben oder zum Zweck der Kompostierung oder Weiterverwendung.

§ 2
Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken

(1) Nicht öffentlich zugängliche Gebäude, Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen sind so reinzuhalten, dass durch eine Verunreinigung weder ein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen und Tieren gefährdender Missstand noch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

(2) Als Verunreinigen gilt insbesondere das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen, daneben noch jedenfalls die Einlagerung von großen Mengen an Gerümpel, Altpapier oder Abfällen in den der individuellen Nutzung vorbehaltenen Wohnungen oder sonstigen Unterkünften.
(3) Insbesondere ist das Einnisten von Ungeziefer und Schädlingen zu verhindern.
(4) Auf Stiegen, Gängen und Hausfluren sowie in nicht der individuellen Benützung vorbehaltenen Keller- und Dachbodenteilen in Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 1 dürfen Behältnisse, in denen Abfälle aufbewahrt sind, nicht aufgestellt werden.
(5) Senkgruben, Dünger- und Jauchengruben sowie Hauskläranlagen sind so zeitgerecht zu räumen, dass kein sanitärer Missstand durch eine Überfüllung auftreten kann.

§ 3
Belästigung durch Tiere

(1) Haustiere dürfen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten und in einer solchen Anzahl sowie auf eine Weise gehalten werden, dass jede das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch vermieden wird.
(2) In mehrgeschossigen Wohnhäusern dürfen Futterstellen für Vögel nur so angebracht werden, dass Fenster, Balkone und Loggien der Unterlieger durch Tierexkremente nicht grob verschmutzt werden können.
(3) Auch sind tierische Ausscheidungen in nicht öffentlichen Gebäuden, Höfen und auf Grundstücken sowie Teile von diesen unverzüglich zu beseitigen.
(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Gemeindegebiet von Kapfenberg verboten.
(5) Die Eigentümer von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Nisten von Tauben zu verhindern, insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leerstehende Räume udgl. durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen, vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.

§ 4
Reinhaltung von Einrichtungen durch Tierhaltung

(1) Einrichtungen zur Tierhaltung (Stallungen etc.) sind in seinem solchen Zustand zu halten, dass kein die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand entsteht, das Einnisten von Mäusen und Ungeziefer oder Ähnliches nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird.
(2) Bereits verwendete Einstreu darf auf Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist zu beseitigen, sofern er nicht in Mist- oder Düngergruben oder in geeigneten Containern aufbewahrt wird.

§ 5
Beseitigung der Übelstände

(1) Entgegen den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung gesetzte Handlungen oder Unterlassungen (Übelstände) sind ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft hinsichtlich der nicht öffentlich zugänglichen Gebäude sowie Teile von diesen (§ 2 Abs.1) die (Mit-) Eigentümer/innen der Gebäude, außerhalb von Gebäuden hinsichtlich Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen die Grund(mit)eigentümer/innen.
(3) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder einer anderen Nutzungsberechtigung trifft diese Verpflichtung nach Abs. 2 Pächter/innen, Mieter/innen oder Nutzungsberechtigte.
(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft Stellvertreter/innen (Verwalter/innen des Gebäudes oder des Grundstücks) an Stelle der (Mit-) Eigentümer/innen, sofern die Übelstände ohne Veranlassung und Vorwissen der im Abs. 2 genannten Personen bestehen. Die (Mit-) Eigentümer/innen sind jedoch neben der Stellvertretung für die Beseitigung der Übelstände verantwortlich, sofern diese es bei deren Auswahl oder Aufsicht an der nötigen Sorgfalt haben fehlen lassen.
(5) Übelstände nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung und Verunreinigungen durch tierische Ausscheidungen in nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und auf Grundstücken oder Teilen von diesen haben Tierhalter/innen oder die Verfügungsberechtigten über die Futterstellen unverzüglich zu beseitigen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach oder sind keine Tierhalter/innen vorhanden, so richtet sich die Verpflichtung zur Beseitigung der Übelstände nach den Abs. 2 und 3 und 4.

§ 6
Behördliche Aufträge und Anordnungen

(1) Wird der Verpflichtung zur Beseitigung eines Übelstandes im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht entsprochen, ist aus öffentlichen Rücksichten – unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit – (Mit-) Eigentümer/inne/n des nicht öffentlich zugänglichen Gebäudes, des Hofes oder des Grundstückes sowie an Teilen von diesen, mit Bescheid die Beseitigung des Übelstandes binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist, aufzutragen.
(2) Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen oder Grundstücken sowie Teilen von diesen zur Nutzung ist dieser Auftrag auch Pächter/innen, Mieter/innen oder sonst Nutzungsberechtigten zu erteilen.
(3) Besteht in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften durch mangelnde Reinhaltung ein Übelstand im Sinne des § 5 Abs. 1 und kommen die zu seiner Beseitigung Verpflichteten einem gemäß Abs. 1 erteilten Auftrag nicht innerhalb der festgesetzten Leistungsfrist nach, hat die Behörde aus öffentlichen Rücksichten die weitere Benützung der Unterkünfte im erforderlichen Umfang zu untersagen und – falls eine nur teilweise Benutzung der Wohnungen oder sonstigen Unterkünfte wegen fehlender Wohn- oder allgemeiner Infrastruktur nicht möglich ist – die Räumung zu verfügen. Dies gilt sinngemäß auch für Einrichtungen zur Tierhaltung nach § 4 dieser Verordnung.
(4) Einer Berufung gegen Bescheide gemäß Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
(5) Die Wirksamkeit der nach Abs. 1 bis Abs. 3 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person der (Mit-) Eigentümer/innen, Pächter/innen, Mieter/innen, sonst Verfügungsberechtigten oder Tierhalter/innen nicht berührt.

§ 7
Sofortmaßnahmen

(1) Besteht infolge eines Übelstandes im Sinne des § 5 Abs. 1 eine die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr oder führt ein Übelstand zu einer so unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft, dass sie infolge ihrer Intensität aus hygienischen Gründen sofortiger Abhilfe bedarf, kann die Behörde die in § 6 vorgesehenen Maßnahmen auch ohne vorangegangenes Verfahren auf Kosten jener Personen anordnen und durchführen, die nach § 6 als Bescheidadressat/innen in Betracht gekommen wären.
(2) Kosten, die nicht sogleich bezahlt werden, sind mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 8
Behördliche Befugnisse

(1) Die Organe der Behörde sind berechtigt, die von einem möglichen Übelstand betroffenen nicht öffentlich zugänglichen Gebäude, Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen und Einrichtungen zur Tierhaltung zu betreten und zu besichtigen.
(2) Die (Mit-) Eigentümer/innen bzw. deren Stellvertretung, Pächter/innen, Mieter/innen, sonst Verfügungsberechtigte oder Tierhalter/innen sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Übelstandes betrauten Organen der Behörde sowie den mit der Setzung von Maßnahmen nach § 6 und § 7 beauftragten Personen den Zutritt zu den betroffenen Objekten bzw. Bereichen zu ermöglichen.

§ 9
Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

§ 10
Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101 c (1) der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- bestraft.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gesundheitsschutzverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 30.03.2015 außer Kraft.
(3) Die Änderungen der §§ 3 und 6 treten mit 11.10.2016 (GRB vom 22.09.2016) in Kraft.